

Vereinbarung

über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,

dem BKK-Landesverband NORD,

der Innungskrankenkasse Hamburg,

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg,
in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes der Landwirtschaftlichen Krankenkassen

der Knappschaft,

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Barmer Ersatzkasse
- Techniker Krankenkasse
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Gmünder ErsatzKasse – GEK
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- Hamburg Münchener Krankenkasse
- hkk

gemeinsam Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter in der vdek-Landesvertretung Hamburg

sowie

dem Träger der Sozialhilfe Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz als Kostenträger für die nicht krankenversicherten Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die nicht nach § 264 SGB V von Krankenkassen betreut werden

vom 18. Januar 2006

in der Fassung des 3. Nachtrages vom 01. Januar 2009

I. Anwendungsbereich

1. Der Sprechstundenbedarf für Anspruchsberechtigte

- der Allgemeinen Ortskrankenkassen
- der Betriebskrankenkassen
- der Innungskrankenkassen
- der landwirtschaftlichen Krankenversicherung
- der Krankenkasse für den Gartenbau
- der Ersatzkassen
- der Knappschaft
- des Trägers der Sozialhilfe Freie und Hansestadt Hamburg

ist zu Lasten der BARMER Ersatzkasse, Hamburg zu verordnen.

Die Verordnung von Sprechstundenbedarf für die ambulante Behandlung der Anspruchsberechtigten nach § 75 Abs. 3 SGB V (freie Heilfürsorge) ist zulässig, soweit Vereinbarungen über eine Kostenbeteiligung mit den oben aufgeführten Vertragspartnern bestehen. Folgende Vereinbarungen bestehen:

- Grenzschutzpräsidium Nord, für Angehörige der Bundespolizei (früher Bundesgrenzschutz)
- Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres, für Angehörige der Polizei
- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, vertreten durch die Wehrbereichsleitung I – Kiel, für Bundeswehrsoldaten
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, vertreten durch das Bundesamt für Zivildienst, für Zivildienstleistende

Der nach dieser Vereinbarung verordnete Sprechstundenbedarf ist nur für die ambulante vertragsärztliche Behandlung von Versicherten bzw. der Berechtigten der genannten Kostenträger zu verwenden.

2. Die Vereinbarung gilt für die vertragsärztliche Versorgung durch zugelassene Vertragsärzte, zugelassene medizinische Versorgungszentren, ermächtigte Ärzte und ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen, deren Leistungen aus der vertragsärztlichen Gesamtvergütung vergütet werden, einschließlich der ambulanten Notfallbehandlung.

2.1 Die Vereinbarung gilt nicht für die ambulante Notfallbehandlung in Krankenhäusern. Soweit diese mit der kassenärztlichen Vereinigung Hamburg abgerechnet wird, sind die Kosten der verbrauchten Mittel einzeln über den Behandlungsausweis abzurechnen. Die Kosten gehen nicht in die Gesamtvergütung nach § 85 SGB V ein.

- 2.2 Der Sprechstundenbedarf kann auch pauschal abgerechnet werden, wenn die hierzu getroffene Regelung in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführt ist. Neben einer pauschalen Abgeltung darf Sprechstundenbedarf nicht zusätzlich angefordert werden.
3. Die Sprechstundenbedarfsvereinbarung gilt nicht
 - 3.1 für eine Privatbehandlung der unter 1. genannten Anspruchsberechtigten, auch in Fällen der Kostenerstattung, bzw. für Versicherte der privaten Krankenversicherung
 - 3.2 für Personen, die vorrangig nach dem Häftlingshilfegesetz und dem Heimkehrergesetz versorgt werden
 - 3.3 für Personen, bei denen Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers besteht
 - 3.4 im unmittelbaren Zusammenhang mit Schwangerschaftsunterbrechungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören
 - 3.5 für stationäre und belegärztliche Behandlung
 - 3.6 für Behandlungen im Rahmen von einzelvertraglichen Regelungen, soweit diese die Kostentragung des Sprechstundenbedarfs abweichend von dieser Vereinbarung regeln.
 - 3.7 für Behandlungen im Rahmen der ambulanten Krankenhausbehandlung nach § 116 SGB V.

II. Verordnung von Sprechstundenbedarf

1. Der Sprechstundenbedarf ist grundsätzlich kalendervierteljährlich als Ersatz für zulässig verbrauchte Mittel spätestens bis zum 14. des 1. Monats des Folgequartals zu beziehen.
2. Die zu Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit erforderliche Beschaffung der Grundausrüstung der Praxis ist nicht als Sprechstundenbedarf bezugsfähig. Die erstmalige Verordnung von Sprechstundenbedarf darf deshalb erst zum Ende des ersten Abrechnungsquartals als Ersatzbeschaffung der in diesem Quartal verbrauchten Mittel vorgenommen werden.
3. Die Verordnung erfolgt zu Lasten der BARMER - bis zur Vereinbarung eines zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Sprechstundenbedarfs-Verordnungsvordrucks- auf einem Arzneiverordnungsblatt (falls erforderlich auf mehreren Arzneiverordnungsblättern) nach Muster 16. Das Verordnungsblatt ist im Statusfeld (9) als Sprechstundenbedarfsverordnung zu kennzeichnen.
4. Das Verordnungsblatt muss vollständig ausgefüllt sein. Folgende Angaben sind auf dem Rezept erforderlich:

- Bezeichnung der Krankenkasse (BARMER)
 - Kassen-Nummer (IK)
 - Betriebsstättennummer und LANR
 - Ausstellungsdatum
 - Kennzeichnung der Statusgruppen 9
 - Quartal für das die Ersatzbeschaffung erfolgt
 - die genaue Bezeichnung der verordneten Mittel und die Mengenangabe
 - Unterschrift des verantwortlichen Arztes
 - Stempel oder entsprechender Aufdruck der verordnenden Stelle
 - Kennzeichnung „Notdienstbedarf“ entsprechend Abschnitt III Nr. 10
5. Es sollen je Verordnungsblatt nicht mehr als die vorgesehene Anzahl der Positionen aufgeführt werden.
 6. Sprechstundenbedarfsartikel und Impfstoffe dürfen nicht gleichzeitig auf einem Verordnungsblatt rezeptiert werden. Hinsichtlich der verordnungsfähigen Impfstoffe (Statusfeld 8) gilt die separate Vereinbarung.
 7. Betäubungsmittel als Sprechstundenbedarf werden mit dem besonderen Betäubungsmittel- Verordnungsblatt (BTM-Rezept) bezogen und sind im Statusfeld (9) entsprechend zu kennzeichnen. Betäubungsmittel können abweichend von Ziffer 1 auch mehrfach im Quartal bezogen werden.
 8. Der verordnete Sprechstundenbedarf muss jeweils sofort in vollem Umfang bezogen werden. Eine Depotlagerung in der Apotheke oder bei sonstigen Lieferanten ist nicht zulässig.

III. Begriff und inhaltliche Begrenzung des Sprechstundenbedarfs

1. Als Sprechstundenbedarf gelten nur solche Mittel, die ihrer Art nach bei mehr als einem Berechtigten im Rahmen der vertragsärztlichen Behandlung angewendet werden oder die zur Notfall- bzw. Sofortbehandlung im Rahmen der vertragsärztlichen Behandlung erforderlich sind. Bei anschließender Therapie bzw. geplanten Eingriffen ist nur die Einzelverordnung auf den Namen des Patienten zulässig.

Mittel, die nur für einen Patienten bestimmt sind, stellen keinen Sprechstundenbedarf dar und sind daher mit Angabe der zuständigen Krankenkasse auf den Namen des Versicherten zu verordnen. Soweit solche Mittel für den betreffenden Patienten nicht mehr benötigt werden und in der Praxis verbleiben, sind sie dem Sprechstundenbedarf zuzuführen.

Die Kosten der für einzelne Kranke bestimmten Hilfsmittel können auch über den Behandlungsausweis abgerechnet werden. Diese Kosten gehen nicht in die Gesamtvergütung nach § 85 SGB V ein und unterliegen auch nicht der Budgetierung nach § 84 SGB V.

2. Bei der Anforderung von Sprechstundenbedarf sind nur die in der Auflistung in Anlage 2 als zulässig aufgeführten Mittel unter Beachtung der dort ggf. genannten zusätzlichen Voraussetzungen verordnungsfähig. Ein ersatzweiser Bezug anderer Mittel ist nicht zulässig.
3. Der Bezug von Artikeln des Sprechstundenbedarfs als Bestandteil von durch Lieferanten zusammengestellten Produktpaketen (z.B. Kitpacks) ist nicht zulässig.
4. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und sog. Bagatellarzneimittel, die nach § 34 Abs. 1 Sätze 1–5 SGB V bzw. § 34 Abs. 1 Satz 6 SGB V von der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind sowie nicht apothekenpflichtige Mittel, können ausnahmsweise dann als Sprechstundenbedarf verordnet werden, wenn sie in der Liste der als Sprechstundenbedarf zulässigen Mittel – Anlage 2 - aufgeführt sind.
Abweichend davon dürfen Arzneimittel der sogenannten Negativliste aufgrund der Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 3 SGB V nicht angefordert werden.
5. Gefäße für den Sprechstundenbedarf und die im Zusammenhang mit den Gefäßen anfallenden Kosten für in Apotheken hergestellten oder abgefüllten Mittel werden nicht bezahlt. Dies gilt sinngemäß auch beim Direktbezug von anderen Lieferanten.
6. Festbetragsregelungen sind bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf zu beachten. Werden Arzneimittel, deren Kosten die zugrundeliegenden Festbeträge übersteigen, als Sprechstundenbedarf verordnet, so müssen die Mehrkosten vom Vertragsarzt selbst getragen werden.
7. Soweit als zulässiger Sprechstundenbedarf Fertigarzneimittel verordnet werden, müssen diese beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte registriert bzw. zugelassen und allgemein in Apotheken erhältlich sein. Der Bezug in der Bundesrepublik nicht allgemein verkehrsfähiger Arzneimittel durch Einzelimport aus dem Ausland ist als Sprechstundenbedarf zu Lasten der Krankenkassen unzulässig.
8. Die in der Auflistung in Anlage 2 als über den Sprechstundenbedarf verordnungsfähig aufgeführten Mittel sind dann nicht bezugsfähig, wenn sie für solche ärztliche Verrichtungen verwendet werden, bei denen die Kosten dieser Mittel aufgrund einer besonderen Regelung in der Leistungslegende oder aufgrund einer Sachkostenpauschale mit dem Honorar oder der Sachkostenpauschale abgegolten sind.
9. Materialien und Mittel, deren Kosten gemäß Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen Ziff. 7.1 des EBM in den berechnungsfähigen Leistungen enthalten sind, können nicht als Sprechstundenbedarf angefordert werden:
 - allgemeine Praxiskosten
 - Kosten, die durch die Anwendung von ärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstanden sind

- Kosten für Einmalspritzen, Einmalkanülen, Einmaltrachealtuben, Einmalabsaugkatheter, Einmalhandschuhe, Einmalrasierer, Einmalharnblasenkatheter, Einmalskalpelle, Einmalproktoskope, Einmaldarmrohre, Einmalspekula und Einmalküretten
- Kosten für Reagenzien, Substanzen und Materialien für Laboratoriumsuntersuchungen
- Kosten für Filmmaterial und Radionuklide

Änderungen des EBM gelten auch für die Sprechstundenbedarfsvereinbarung, ohne dass es einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf.

Materialien und Mittel, die nicht über den Sprechstundenbedarf bezogen werden können, sind **beispielhaft** in Anlage 3 aufgeführt.

10. **Sonderregelungen für Verordnung von Sprechstundenbedarf im organisierten Notdienst**

Im Rahmen des organisierten Notdienstes dürfen die in Anlage 4 aufgeführten Mittel in den dort genannten Mengen als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Werden diese Mengen überschritten, so hat der verordnende Arzt gegenüber der SSB-abwickelnden Krankenkasse (hier: BARMER Ersatzkasse) einen Nachweis darüber zu führen, dass eine erhöhte Fallzahl im Notdienst dies erforderlich machte. Sofern der Nachweis nicht erbracht wird, ist die SSB-abwickelnde Kasse berechtigt, die Kosten für die zuviel verordneten Mittel im Rahmen der sachlich-rechnerischen Berichtigung geltend zu machen. Anzahl und Menge der abgegebenen Mittel richten sich nach den Bedürfnissen des Notdienstes. Benötigt der Versicherte eine größere Menge von Arzneimitteln über einen längeren Zeitraum, so sind diese auf den Namen des Patienten zu verordnen und von diesem über eine (Notdienst-)Apotheke zu beziehen.

Besonderheit bei Ausfüllen des Verordnungsblatts

Das Verordnungsblatt für den Sprechstundenbedarf muss neben den in Abschnitt II aufgeführten Angaben auf der Vorderseite mit dem Vermerk „NOTDIENSTBEDARF“ gekennzeichnet sein. Verordnungsblätter ohne den entsprechenden Vermerk, berechtigen die SSB-abwickelnde Krankenkasse zur Beantragung der sachlich-rechnerischen Berichtigung gemäß Abschnitt V, so dass die Kosten der Mittel vom verordnenden Arzt zu tragen sind.

IV. Wirtschaftlichkeit des Sprechstundenbedarfs

1. Bei der Verordnung, dem Bezug und der Verwendung von Sprechstundenbedarf ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Der vom Vertragsarzt verordnete Sprechstundenbedarf hat den Bedürfnissen seiner vertragsärztlichen Praxis zu entsprechen und muss zur Zahl der Behandlungsfälle bzw. zur Zahl der erbrachten Leistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

3. Sind von einem Mittel größere Mengen zu ersetzen, sind preisgünstige Großpackungen, Anstalts- oder Bündelpackungen zu verordnen.
4. Die nach den §§ 44 oder 47 des Arzneimittelgesetzes in der jeweils gültigen Fassung von der Apothekenpflicht oder von der Vertriebsbindung über die Apotheken ausgenommenen Arzneimittel sowie Nicht-Arzneimittel (z. B. Röntgenkontrastmittel, Verbandmittel, Infusionsnadeln und -bestecke, Nahtmaterial etc.) sollen direkt vom Hersteller oder Großhandel bezogen werden, wenn ein solcher Direktbezug bei der benötigten Menge in wirtschaftlicher Hinsicht sinnvoll ist.
5. Verbandmittel (Pflaster, Binden usw.) und Nahtmaterial sind – soweit möglich und medizinisch vertretbar – ohne Angabe des Firmennamens bzw. ohne Nennung der Markenbezeichnung zu verordnen.
Arzneimittel sind – soweit möglich – unter der Wirkstoffbezeichnung zu verordnen.
6. Die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung sowie alle anderen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen gelten auch bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf.

V. Berichtigung und Prüfung des Sprechstundenbedarfs

1. Werden andere als die nach der Sprechstundenbedarfsvereinbarung zulässigen Mittel verordnet, so sind die dafür entstandenen Kosten im Verfahren der sachlichen Berichtigung vom Vertragsarzt zu erstatten.
2. Das Verfahren der sachlichen Berichtigung der Sprechstundenbedarfsanforderungen wird den Prüfungsgremien des § 106 SGB V als besondere Aufgabe zugewiesen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in der Prüfungsvereinbarung nach § 106 Abs. 3 SGB V geregelt.
3. Hinsichtlich der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Sprechstundenbedarfsanforderungen gilt die Prüfungsvereinbarung nach § 106 Abs. 3 SGB V.

VI. Fallzahlübermittlung mit Wirkung ab 01.07.2007

Zur Durchführung des kasseninternen Abrechnungsverfahrens übermittelt die KVH der BARMER Ersatzkasse Hamburg quartalsweise die ambulanten kurativen Fallzahlen der Hamburger Vertragsärzte, unabhängig vom Wohnort des Versicherten, nach Formblatt 3, Kontenart 400, Ebene 1 und die Fallzahlen der Hamburger Vertragsärzte, ebenfalls unabhängig vom Wohnort des Versicherten, für Schutzimpfungen nach Formblatt 3, Kontenart 993, Ebene 1.

Die Fallzahllieferung erfolgt zeitnah, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung der vdx_kt-Viewer.

VII. Inkrafttreten und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Sie gilt für Anforderungen zum Ersatz des ab dem I. Quartal 2009 verbrauchten Sprechstundenbedarfs.
2. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Auf Antrag eines Vertragspartners kann auch ohne formelle Kündigung eine Anpassung einzelner Vertragsbestimmungen an die Erfordernisse der Praxis vereinbart werden.
3. Nach einer Kündigung gilt die Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

ANLAGE 1

Regelung über die pauschale Abgeltung von Sprechstundenbedarf (Abschnitt I Ziff. 2.2 der Vereinbarung)

Für den im kinderärztlichen Notfalldienst am

- Krankenhaus Mariahilf
- Katholisches Kinderkrankenhaus Wilhelmstift
- Asklepios Klinik Nord - Heidberg
- Altonaer Kinderkrankenhaus

benötigten Sprechstundenbedarf werden je Fall Euro 0,26 erstattet.

ANLAGE 2

Aufstellung der als Sprechstundenbedarf zulässigen Artikel (Abschnitt III Ziff. 2 der Vereinbarung)

1. Verband- und Nahtmaterial

- Alkoholtupfer (zulässig nur als Kleinmenge im ärztlichen Notfalldienst)
- Augenklappen, -binden
- Augenkompresen
- Augenwatte
- elastische Binden, soweit diese in der Praxis angewandt werden und keine Hilfsmittel sind (u.a. auch zur Kompressionstherapie)
- elastische Pflasterbinden
- Gewebeklebstoff
- Gipsbinden (einschl. Ergänzungsmaterial für Gipsverbände, z. B. Gehstollen, -bügel, Gummiabsätze)
- Heft- und Wundpflaster (vorzugsweise Meterware)
- Klammerpflaster
- Kirschnerdrähte
- Mullbinden
- Nahtmaterial
- Ohrenklappen, -binden
- Papierbinden
- Polsterbinden / -watte
- Schnellverbandmaterial
- Stärkebinden
- Synthetische Stützverbandmaterialien (bei Erwachsenen nur für Verbände mit einer Liegezeit/Anwendungszeit von mehr als vier Wochen)
- Tamponadestreifen (auch steril und/oder imprägniert mit Arzneistoffen)
- Tampons
- Trikotschlauchbinden als Meterware
- Tupfer (sterile nur in kleinen Mengen)
- Verbandklammern
- Verbandklebstoffe und ähnliche Fixiermittel
- Verbandmull bzw. Mullkompresen (auch Salbenkompresen)
- Verbandwatte
- Wattestäbchen (unsteril)
- Wundklammern (ohne Gerät)
- Zellstoff (nur in Verbindung mit Verbänden)
- Zinkleimbinden

2. Mittel zur Anästhesie, auch zur akuten Schmerztherapie

- Anästhesiepflaster (nur zur Anwendung bei Kindern) und lokalanästhetische Salben sofern die Anwendung vor dem Eingriff medizinisch erforderlich ist
- Hyaluronidase (z.Bsp.: Hylase®), nur als Zusatz zu Lokalanästhetika in der Ophthalmologie
- Inhalationsnarkotica
- Medizinische Druckluft zur Verdünnung des Sauerstoff-Stickoxydul-Gemisches bei Anästhesien
- Mittel zur Lokal- und Leitungsanästhesie (z. B. Procain und Derivate)
- Mittel zur i. v. und rektalen Narkose
- Mittel zur Prämedikation als Narkosevorbereitung (z.B. H2-Blocker zur Injektion)
- Sauerstoff (nicht zur Sauerstofftherapie)

3. Desinfektions- und Hautreinigungsmittel, ausschließlich zur Anwendung am Patienten

- Desinfektionsmittel für Haut, Schleimhaut und Wunden (ausgenommen Äthanol, auch nicht apothekenpflichtige Mittel)
- Isopropylalkohol 70 % (auch sterilfiltriert)
- Jodtinktur und ihnen ähnliche Desinfektionsmittel
- Octenidin- und Polihexanid-haltige Wundspüllösungen
- Wasserstoffsuperoxyd 3 %
- Wundbenzin

Anmerkung:

Soweit Desinfektionsmittel zur Reinigung oder Pflege ärztlicher Instrumente, Apparaturen und der Praxisräume sowie zur Händedesinfektion des Arztes bzw. Praxispersonals verwendet werden, gehören diese nicht zum Sprechstundenbedarf.

4. Reagenzien und Schnellteste

Reagenzien und Schnellteste sind Sprechstundenbedarf, soweit diese Kosten innerhalb des gültigen EBM nicht mit dem Honorar abgegolten sind.

Zulässig sind Testmaterialien für den Nachweis von Eiweiß und/oder Glukose im Harn (ggf. einschl. Kontrolle auf Ascorbinsäure) sowie die Bestimmung des pH-Wertes im Harn. Eine Gegenrechnung der Kosten dieses Tests mit den Kosten unzulässiger Teste ist nicht möglich.

5. Diagnostische und therapeutische Mittel zur Anwendung in der Praxis

- Dauerkatheter (nur in geringen Mengen im ärztlichen Notfalldienst)
- Drainageschläuche

- Einmal-Biopsie-Nadeln (z.B. Jamshidi-Nadeln), ggf. einschließlich Coaxialnadel bzw. Führungsdraht; ausgenommen hiervon sind Ovarbiopsie-Nadeln
- Einmal-Drainage-Sauggeräte für amb. Operationen, einschl. Zubehör (z. B. Wechselflasche)
- Einmalhautstanzen
- Einmal-Infusionsbestecke / Einmal-Infusionskatheter / Einmal-Infusionsnadeln, auch Butterflykanülen
- Essigsäure 3%ig vor Durchführung von Kolposkopien
- Glucose-Toleranztest
- Glycerin (nur bei Ballonkathetern: als Gleitmittel und zum Befüllen)
- Mittel zur Kryotherapie: Kohlendioxeschnee, flüssiger Stickstoff
- Natriumperchlorat als Diagnostikum für Röntgenologen und Nuklearmediziner
- Paukenröhrchen
- Portkanülen (Gripper u. Hubernadeln) für onkologisch tätige Ärzte, Schmerztherapeuten
- Schienen (z.B. Cramerschienen, Drahtschienen, Fingerschienen)
- Substanzen, die bei Funktionsprüfungen appliziert werden (z.B. TRH-Test, Pancreolauryltest)
- suprapubische Fistelkatheter (nur in geringen Mengen im ärztlichen Notfalldienst, sonst als patientenbezogene Sachkostenabrechnung zulässig)
- Thermoplastisches Material /Platten zur Anfertigung von Schienenverbänden
- Transfusionsbestecke bei Blutkonserven
- Tuberkulintest (nur in Deutschland zugelassene Produkte, soweit keine Lieferengpässe bestehen)
- Urinauffangbeutel für Kinder
- Vaseline als Gleitmittel für Untersuchungen soweit es sich nicht um allgemeine Praxiskosten handelt
- Vorlagen nach gynäkologischen, urologischen und proktologischen Eingriffen

6. Arzneimittel für Notfälle und zur Sofortanwendung

Für die Notfallbehandlung oder für die ungeplante Sofortanwendung in der Praxis sind die nachstehenden Arzneimittel in geringen Mengen, einer geeigneten Darreichungsform und unter Berücksichtigung der zu den einzelnen Mitteln angeführten besonderen Vorgaben als Sprechstundenbedarf zulässig.

Bei anschließender Therapie bzw. geplanten Eingriffen sind Arzneimittel, die nur für einen Patienten bestimmt sind, mit Angabe der zuständigen Krankenkasse auf den Namen des Versicherten zu verordnen.

- Alt-Insulin (ohne Depot-Insulin)
- Analgetika
- Antiepileptika
- Antiallergika - ausgenommen zur topischen Anwendung (keine Anaphylaxie-Bestecke und epinephrinhaltige Fertigspritzen)
- Antiarrhythmika

- Antiasthmatica und Broncholytika (sofort wirksame Dosieraerosole; keine Kombinationspräparate mit verzögert wirkenden Bestandteilen)
- Antibiotika
- Anticholinerg wirksame Antiparkinsonmittel
- Anti-D-Immunglobin zur Rhesusprophylaxe (z. Bsp.: Rhesogam®), nur für den nicht planbaren Akutfall
- Antidiarrhoika – nur rezeptpflichtige
- Antidota
- Antiemetika – ausgenommen Serotoninantagonisten
- Antifibrinolytika
- Antikoagulantia
- Antihypertonika
- Antiphlogistika / Antirheumatika nur schnell freisetzende Darreichungsformen
- Aqua ad injectabilia (nur zum Lösen/Verdünnen von Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung)
- Corticoide (keine Depot- oder langwirksamen Corticoide)
- Clopidogrel (durch invasiv tätige Kardiologen nach Stentimplantation)
- Diuretika
- Emetika
- Fibrinolytika
- Glaukommittel
- Hämostyptika, soweit sie Arznei- /oder Verbandmittel (z.Bsp. Tabotamp®, Claudenwatte/-gaze/-tamponade) sind
- Harnröhren-Gleitmittel, auch mit einem medikamentösen Zusatz, auch nicht apothekenpflichtige Mittel
- Heparin zur Injektion
- Heparinhaltige Salben höherer Konzentration (ab 60.000 E),
- Hypnotika / Sedativa inkl. Benzodiazepine (vor diagnostischen Eingriffen, zur Akutbehandlung und zur Praemedikation) - nur rezeptpflichtige
- Infusionslösungen zum Volumenersatz
- Kardiaka
- Koronarmittel
- Laxantien (incl. Einmalklysmen) und Entschäumer zur Vorbereitung diagnostischer und operativer Eingriffe
- Magnesiumpräparate - nur zur parenteralen Anwendung
- Migränemittel – nur zur parenteralen Notfallbehandlung
- Mittel für Ätzungen
- Neuroleptika (für die akute Notfallbehandlung - keine Depotpräparate) - nur rezeptpflichtige
- Niedermolekulare Heparine zur Thromboseprophylaxe, nur für diese Indikation zugelassene Präparate
- Ophthalmika
 1. nur antibiotikahaltige Augensalben/Augentropfen zur Infektionsprophylaxe am Auge
 2. cortisonhaltige Augensalben/Augentropfen bei Verätzungen oder Verbrennungen
 3. pilocarpinhaltige Augentropfen zur Pupillenverengung

- 4. Mydriatika, als Arzneimittel zugelassene viskositätserhöhende Augentropfen im Zusammenhang mit Spaltlampenuntersuchungen durch Augenärzte
- Otologika, nur antibiotikahaltige Ohrensalben/Ohrentropfen in geringen Mengen
- physiologische Kochsalzlösung in kleinen Mengen
- Prokinetika – zur parenteralen Anwendung und als Tropfen
- Rhinologika, nur schleimhautabschwellende Nasentropfen bei diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen
- Salben/Cremes/Gele zur Erstbehandlung von Verbrennungen/Verletzungen/akuten Hauterkrankungen und Pilzinfektionen der Haut
 1. Antibiotikahaltige Präparate
 2. Antimykotikahaltige Präparate nur für Kinderärzte
 3. Cortisonhaltige Salben zur Erstbehandlung von akuten, entzündlichen Hauterkrankungen
 4. jodpovidonhaltige Salben zur Erstbehandlung von Verletzungen der Haut
- estriolhaltige Vaginalcreme im Zusammenhang mit dem Wechsel eines Pessars
- Sauerstoff (nur für Notfall und Anästhesie, nicht für Sauerstofftherapie)
- Spasmolytika - nur rezeptpflichtige (ausgenommen Butylscopolamin)
- Tetanus-Immunglobulin (nicht aber bei Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers)
- Uteruskontraktionsmittel
- Verödungsmittel (z. Bsp.: Äthoxysklerol®, Phenomandelöl, Roschke-Lösung – bei Proktologen und HNO-Ärzten)
- Wehenhemmende Mittel

7. Kontrastmittel

Kontrastmittel bei bildgebenden Verfahren, die nach einmaliger Anwendung verbraucht sind, soweit sie nicht mit dem Honorar für die Untersuchung gemäß dem jeweils gültigen EBM abgegolten sind.

ANLAGE 3

Beispielhafte Aufstellung der Materialien und Artikel, die nicht über den Sprechstundenbedarf bezogen werden dürfen (Abschnitt III Ziff. 8 der Vereinbarung)

A

Abdeckfolien, -Tücher
Aceton
Acidosetherapeutika
Aderlassbestecke und –nadeln (zulässig als patientenbezogene Sachkostenabrechnung)
Alkoholtupfer (zulässig nur als Kleinmenge im ärztlichen Notfallfalldienst)
Ärztekrepp als Liegenauflage
Äther
Äthylalkohol/Äthanol in jeglicher Konzentration (statt dessen Isopropanol 70%)
Anaphylaxiebestecke und epinephrinhaltige Fertigspritzen
Antiallergika - zur topischen Anwendung
Antianämika
Antidementiva
Anti-D-Immunglobulin für planbare Eingriffe
Anti-D-Immunglobulin (zulässig als Verordnung auf den Namen des Patienten)
Antihypotonika
Antimykotika – apothekenpflichtig
Antimykotika (apothekenpflichtige zulässig nur für Kinderärzte)
Antitussiva / Expektorantien
Applikatoren z. B. für Endoclips
Aqua dest
Arteriosklerosemittel
Atemkalk
Augenstäbchen

B

Balneotherapeutika und Mittel zur Wärmetherapie
Bandagen als orthopädische Hilfsmittel
(zulässig als Verordnung auf den Namen des Patienten)
Benzin (zulässig nur als Wundbenzin zur Anwendung am Patienten)
Biopsienadeln (zulässig nur Einmalbiopsienadeln, ausgenommen Ovarbiopsienadeln)
Blutegel
Blutlanzetten
Blutzuckertests (z. B. Haemo-Glucotest)
Brennspiritus

C

C-13-Harnstoff-Atemtests
Cholagoga und Gallenwegstherapeutika
Cyto-Lack

D

Darmrohre, auch Einmal-

Dauer-/Ballonkatheter (zulässig als Verordnung auf den Namen des Patienten, als Sprechstundenbedarf nur geringe Mengen im ärztlichen Notfalldienst, ausgenommen suprapubische Katheter, siehe unter S)

Deckgläser

Desinfektionsmittel, die nicht ausschließlich zur Anwendung am Patienten dienen

Dextrostix

Diätetika / Ernährungstherapeutika

Durchblutungsfördernde Mittel

E

Einmaldarmrohre

Einmal-Dispetten

Einmalgeräte zur Arthroskopie, z. B. Spülschläuche

Einmalhandschuhe

Einmalharnblasenkatheter

Einmalinjektionsnadeln zur Sklerosierung

Einmalkanülen

Einmalküretten

Einmalskalpelle, auch – Messer

Einmalspritzen

Einweg-Spekula

Eisbeutel

Eisspray

Elektroden - auch Einmalelektroden

Elektrodengel

Endotrachealtuben

Eosin-Methylenblau

Epikutantest (= Lämpchenprobe), desgleichen alle Testreagenzien für epi- und intrakutane Testungen

Epikutanpflaster

Esbachs Reagenz

Ether

Ethylalkohol/Ethanol in jeglicher Konzentration (statt dessen Isopropanol 70%)

F

Färbemittel für histolog. oder mikrobiolog. Untersuchungen

Fieberthermometer, -schutzhüllen

Filmmaterial

Filterpapier

Fixiermittel für Abstrichmaterial und histolog. Proben

Formaldehyd (Formalin)

Fuchsin-Lösung

G

Gehgaloschen (zulässig als Verordnung auf den Namen des Patienten)

Gehstöcke

Geräte zur Blutentnahme (z. B. Lanzetten)

Gerätedesinfektionsmittel
Gipslösegel
Glasstäbchen
Grippemittel und Mittel gegen Erkältungskrankheiten
Gummihandschuhe

H

Haemocult-Test u. ä.
Haemo-Glukotest u. ä. Blutzuckernachweise
Hämorrhoidenmittel
Hämostypika, soweit diese Medizinprodukt sind
Halskrawatten (zulässig als Verordnung auf den Namen des Patienten)
Handdesinfektionsmittel
Handgelenkbandagen/Handgelenkriemen (siehe Hilfsmittelverzeichnis)
Handschuhpuder
Hautklammergeräte
Hautmarkierungsmittel
Hautreinigungsmittel wie Emulsionen, Seifen, Syndets, auch wenn sie medizinische Substanzen enthalten
Hepatika
Herzkatheter

I

Immersionsöl
Immunmodulatoren
Impflanzetten
Impfstoffe - siehe gesonderte Vereinbarung
Infusionslösungen (zulässig nur zum Volumenersatz, nicht bei Mikrozirkulationsstörungen)
Injektionskanülen, auch Einmal-
Injektionsspritzen, auch Einmal-
Insulinspritzen
Irrigatoren

K

Kalilauge
Karies-, Parodontosemittel und andere Dentalpräparate
Katheterset
Ketostix u. ä. Keton-Nachweise
Kondome für Ultraschall
Kontaktgel
Krankenunterlagen
Kreuzprobe-Testpapier

L

Labstix u. ä. Mehrfachnachweise
Lanzetten
Lochtücher
Lugolsche Lösung

M

Maden

Magen-Darm-Mittel - zulässig Prokinetika zur parenteralen Anwendung und als Tropfen

May-Grünwald-Lösung

Methylenblau

Migränemittel – zulässig nur zur parenteralen Notfallbehandlung

Millipore Filter

Mineralstoffpräparate - zulässig nur Magnesium zur parenteralen Anwendung

Minispikes

Monovetten

Mund- und Nasenmasken

Mund- und Rachentherapeutika

Mundschutz

Mundspatel

N

Nährböden

Natriumcitrat

Neuropathiepräparate u. a. neurotrope Mittel

Nierenschalen, auch Einmal-

O

Objektträger

Operationsfolien, auch Einmal-

Operationstücher, auch Einmal-

Ovarbiopsienadeln (zulässig als patientenbezogene Sachkostenabrechnung)

P

Papanicolaou-Lösung

Paraffinöl

Pessare (zulässig als Verordnung auf den Namen des Patienten)

Pinzetten, auch Einmal-

Plasmapheresebeutel

Pumpenschläuche für CT-Injektor

Punktionskanülen jeglicher Art (zulässig nur zur Entnahme von Flüssigkeit zur histologischen bzw. zytologischen Untersuchung)

R

Radionuklide

Rasierer, auch Einmal-

Reagenzgläser, auch Einmal-

Reagenzien, auch weitere als die hier genannten

Rectal-Specula

S

Salzsäure

Salbenspender

Schwangerschaftsteste

Scheren, auch Einmal-

Schilddrüsentherapeutika
Schnellteste: siehe Teststreifen
Silikon-Spray
Spülschläuche, z. B. für Arthroskopie
Steriband
Stilleinlagen
suprapubische Fistelkatheter (als Sprechstundenbedarf nur in geringen Mengen im ärztlichen Notfalldienst, sonst zulässig als patientenbezogene Sachkostenabrechnung)

T

Testmaterial für Hauttests
Testmaterial für Sinnestests
Teststreifen, alle (zulässig nur Harnteststreifen zum Nachweis von Eiweiß und/oder Glukose (ggf. einschließl. Kontrolle auf Ascorbinsäure) sowie zur Bestimmung des pH-Wertes)
Thrombozytenaggregationshemmer – Clopidogrel nur für invasiv tätige Kardiologen nach einzeitiger Stentimplantation
Türksche Lösung
Troponin-T-Test

U

Ultraschallgel
Umstimmungsmittel
Uricult u. ä. Teste
Urinbehälter

V

Vacutainer
Vaginal-Specula
Venenstripper, auch Einmal-
Vitamine

W

Waschäther - siehe Ether
Wattestäbchen (steril) für Probeentnahmen, da mit der Gebühr abgegolten

X

Xylol

Z

Zellstoff (zulässig nur für Verbände zur Anwendung am Patienten)
Zentrifugiergläser, auch Einmal-
Zitronensäure
Zytostatika

ANLAGE 4

AUSTATTUNGSLISTE NOTDIENSTKOFFER

Wirkstoff	Alternativen	Beispiele für Handelspräparate	Darreichungsform	max. Anzahl	Bemerkung
Analgetika					
Diclofenac		Diclofenac 75mg 2ml	Ampullen	5	
Diclofenac		Diclofenac 50mg Tbl	Tabletten	100	Abgabe einzelner Tabletten
Diclofenac		Diclofenac 75 mg retard	Kapseln/ Tabletten	100	Abgabe einzelner Tabletten
Diclofenac		Diclofenac 100mg Supp	Zäpfchen	10	
Metamizol		Novaminsulfon Tropfen	Tropfen	20 ml	
Metamizol		Metamizol 500 Tabletten	Tabletten	50	Abgabe einzelner Tabletten
Paracetamol		Paracetamol Saft	Saft	100 ml	Abgabe einzelner Dosen
Paracetamol		Paracetamol 500 Tabletten	Tabletten	30	Abgabe einzelner Tabletten
Paracetamol		Paracetamol 125	Zäpfchen	10	
Paracetamol		Paracetamol 250	Zäpfchen	10	
Paracetamol		Paracetamol 500	Zäpfchen	10	
Paracetamol		Paracetamol 1000	Zäpfchen	10	
Tramadol		Tramadol 100mg 2ml	Ampullen	5	
Tramadol		Tramadol 100 /150/200 Retard	Kapseln	20	Abgabe einzelner Tabletten
Tramadol		Tramadol Tropfen	Tropfen	30 ml	
Tramadol		Tramadol 50 Tabletten	Tabletten / Kapseln	50	Abgabe einzelner Tabletten
Morphinsulfat		Morphin 10/ml 1ml	Ampullen	5	
	Piritramid	Dipidolor 15mg 2ml	Ampullen	5	
	Pethidin	Pethidin 100mg 2ml	Ampullen	5	
	Fentanyl	Fentanyl 0,1mg 2ml	Ampullen	10	

Spasmolytika					
Butylscopolamin		BS 20mg 1ml	Ampullen	5	
Butylscopolamin		Buscopan Dragees	Dragees	20	Abgabe einzelner Tabletten
Butylscopolamin		Buscopan plus Dragees	Dragees	20	Abgabe einzelner Tabletten
Butylscopolamin		Buscopan Suppos	Zäpfchen	10	
Butylscopolamin + Paracetamol		Buscopan plus Suppos	Zäpfchen	10	
Migraenemittel					
Acetylsalicylsäure		ASS 500 Tabletten	Tabletten	100	Abgabe einzelner Tabletten
Acetylsalicylsäure		Aspirin i.V.	Injektionslösung	5	
Sumatriptan		Imigran sc Fertigspritze	Fertigspritze	2	
Sumatriptan		SumatriptanTabletten	Tabletten	6	Abgabe einzelner Tabletten
Antiallergika Mittel zur Behandlung des anaphylaktischen Schocks					
Cetirizin		Cetirizin 10 mg	Tabletten	50	Abgabe einzelner Tabletten
Clemastin		Tavegil 2mg 5ml	Ampullen	5	
Prednisolon		Prednisolon Tbl	Tabletten		Abgabe einzelner Tabletten
Prednisolon		Prednisolon 250mg Trs.	Ampullen	3	
Prednisolon		Prednisolon 1000mg Trs	Ampullen	1	
Prednisolon		Prednisolon 100mg rektale Darreichungsform	Zäpfchen/Klysma	6	
	Prednison	Rectodelt	Zäpfchen	6	
Epinephrin		Adrenalin 1:1000ml 1ml	Ampullen	10	
NaCl 0,9%		Physiologische Kochsalzlösung 500ml	Infusionsflasche		

Antibiotika					
Penicillin		Penicillin 1 Mega	Tabletten	10	Abgabe einzelner Tabletten
Cefaclor		Cefaclor Saft	Saft	1	für Kinder
Amoxicillin		Amoxicilin 500mg Tbl	Tabletten	10	Abgabe einzelner Tabletten
Doxycyclin		Doxycyclin 200mg Tbl	Tabletten	10	Abgabe einzelner Tabletten
Ciprofloxacin		Ciprofloxacin 250 Tabletten	Tabletten		Abgabe einzelner Tabletten
Co-Trimoxazol		Cotrim Tbl	Tabletten	10	Abgabe einzelner Tabletten
	Trimethoprim	Infectotrimed 100mg	Tabletten	10	Abgabe einzelner Tabletten
Clarithromycin	Roxithromycin Erythromycin	Clarithromycin 250 Tabletten	Tabletten	10	Abgabe einzelner Tabletten
Antidota					
Glucose		Glucose-Lösung 40% 10ml	Ampullen		
Naloxon		Naloxon 0,4 1ml	Ampullen	10	
Atropinsulfat		Atropinsulfat 0,5mg 1ml	Ampullen	10	
Magen-Darm-Mittel					
Dimenhydrinat		Vomex A im 2ml	Ampullen	5	
Dimenhydrinat		Vomex A iv 62mg 10ml	Ampullen	3	
Dimenhydrinat		Dimenhydrinat 40mg Zäpfchen	Zäpfchen	10	
Dimenhydrinat		Dimenhydrinat 70mg Zäpfchen	Zäpfchen	10	
Dimenhydrinat		Dimenhydrinat 150mg Zäpfchen	Zäpfchen	10	
Metoclopramid		MCP 10mg 2ml	Ampullen	5	
Metoclopramid		MCP Tropfen	Tropfen	30 ml	
Omeprazol		Omeprazol 20mg Tabletten	Tabletten	15	Abgabe einzelner Tabletten
Glycerol		Babylax	Klistire	3	

Sorbitol, Na-Citrat Na-Dodecylsulfoacetat		Microklist	Klistire	12	
Elektrolytpräparate					
Oralpaedon		Pulver	Pulver	10	für Kinder Abgabe einzelner Beutel
Pulmologika					
Salbutamol		Salbutamol Dosieraerosol	Dosieraerosol	1	Anwendung mit Spacer
Budesonid		Budesonid Dosieraerosol	Dosieraerosol	1	Anwendung mit Spacer
Theophyllin		Theophyllin iv. 200mg 10ml	Ampullen	5	
Theophyllin		Solosin Ampullen zur Infusion	Ampullen	5	
Theophyllin		Solosin Tropfen	Topfen	20ml	
Terbutalin		Bricanyl 0,5mg 1ml	Ampullen	10	
Codein		Codein Tropfen	Tropfen	15ml	
RR, Kardiaka, Diuretika					
Nifedipin		Nifedipin 10mg Kapseln	Kapseln	100	Abgabe einzelner Kapseln
Clonidin		Clonidin 0,150mg 1ml	Ampullen	5	
Glyceroltrinitrat		Glyceroltrinitrat 0,4mg Spray	Spray	1	
Glyceroltrinitrat		Glyceroltrinitrat 0,8mg Kapseln	Kapseln	100	Abgabe einzelner Kapseln
Amiodaron		Amiodaron 150mg 3ml	Ampullen	5	
Verapamil		Verapamil 5mg 2ml	Ampullen	10	
Furosemid		Furosemid 20mg 2ml	Ampullen	5	

Psychopharmaka, Hypnotika Sedativa					
Promethazin		Promethazin 50mg 2ml	Ampullen	5	
Promethazin		Promethazin 20mg/ ml	Tropfen	30ml	
Haloperidol		Haloperidol 5mg 1ml	Ampullen	5	
Haloperidol		Haloperidol 2mg/ml	Tropfen	30ml	
Diazepam		Diazepam 10mg 2ml	Ampullen	5	
Diazepam		Diazepam 5mg Rectaltuben	Klistiere	5	
Diazepam		Diazepam 2mg Tabletten	Tabletten	10	Abgabe einzelner Tabletten
Diazepam		Diazepam 5mg Tabletten	Tabletten	10	Abgabe einzelner Tabletten
Biperiden		Akineton 1ml	Ampullen	5	
Doxepin		Doxepin 50mg Tabletten	Tabletten	20	Abgabe einzelner Tabletten
Lokalanästhetika					
Procain		Procain 2% 5ml	Ampullen	10	
	Lidocain	Lidocain 1% 5ml/10ml	Ampullen	10	
Lidocainhaltiges Gleitmittel		Instillagel 6ml		10	
Sonstiges					
Wasser für Injektionszwecke		Ampuva 5ml	Ampullen	10	
NaCl Lösung 0,9%		Kochsalzlösung 0,9% 2ml/5ml	Ampullen	10	
Polividonjod		PVP Lösung	Lösung	100ml	
	Octenidin	Octenisept Lösung	Lösung	250 ml	
Clotrimazol		Clotrimazol 1% Creme	Creme	50g	
corticoidhaltige Salbe			Salbe	50g	
Vaseline			Salbe	100g	